
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Grundsätze,

nach

welchen in den öffentlichen Krankenanstalten der österreichischen Länder hinsichtlich der Aufnahme erkrankter Staatsangehöriger, rücksichtlich der Festsetzung der Verpflegstaxe und bezüglich der Einhebung der Verpflegskosten vorgegangen wird. *)

Aufnahme.

1. In den öffentlichen Krankenanstalten sind alle Kranken ohne Unterschied aufzunehmen, welche entweder mit einem die Nothwendigkeit der Spitalpflege nachweisenden ärztlichen Zeugnisse in dieselben gebracht werden, oder sich zur Aufnahme selbst melden und von dem Anstalts- arzte zur Aufnahme geeignet befunden werden. Wegen Mangel der die Zuständigkeit oder Zahlungsfähigkeit nachweisenden Dokumente ist keinem Kranken die Aufnahme zu verweigern.

2. Die Abgabe eines Kranken in eine solche Krankenanstalt hat nach Thunlichkeit mit einem vorschriftsmässigen, das Nationale, die Zuständigkeits- und Zahlungsfähigkeits-Verhältnisse des Kranken und der zur Zahlung der für ihn erlaufenden Verpflegskosten gesetzlich berufenen Personen, Körperschaften, Innungen u. genau nachweisenden Aufnahmsdokumente zu geschehen.

*) Auf diese Grundsätze beruft sich das Bundesrätliche Kreisschreiben vom 23. August 1871 (Seite 163 hievor).

3. Bei Kranken, welche ohne Aufnahmsdokumente in die Anstalt gebracht werden oder selbst sich zur Aufnahme melden, hat die Anstalt die nachträgliche Beibringung der über deren Zuständigkeits- und Zahlungspflichtigkeitsverhältnisse und über die für sie zahlungspflichtigen Personen, Körperschaften zc. Aufschluß gebenden Dokumente einzuleiten und sich nöthigenfalls zu diesem Zwecke an die betreffende Behörde zu wenden.

4. Die angegangenen Behörden haben die verlangten Aufklärungen möglich vollständig in kürzester Frist zu geben.

Verpflegstage.

5. Für die Verpflegung und Behandlung der Kranken wird eine fixe, nach Verpflegstagen bemessene Gebühr eingehoben.

6. Diese Gebühr wird von der politischen Landesbehörde auf Grundlage der unter ihrer Ueberwachung geführten ordnungsmäßigen und gehörig belegten Rechnung über Einnahme und Ausgabe nach bestimmten Zeitabschnitten regulirt.

Einkhebung der Verpflegskosten.

7. Die erlaufenen Verpflegskosten werden von zahlungsfähigen Kranken, ebenso von den für die Kranken zahlungspflichtigen Personen, Körperschaften, Innungen zc. entweder im kurzen Wege berichtet oder durch Vermittlung der politischen Behörden eingehoben.

8. Die uneinbringlichen Verpflegskosten, d. h. die für erwiesenen zahlungsunfähigen Kranken erwachsenen Verpflegskosten, zu deren Vstreitung auch eine andere physische oder moralische Person entweder nicht berufen oder zwar berufen, aber erwiesen nicht fähig ist, werden den öffentlichen Krankenanstalten aus dem Landesfonde jenes österreichischen Landes ersetzt, in welchem die betreffenden Kranken heimatberechtigt sind.

Die Correspondenz wird grundsätzlich durch die politischen Behörden vermittelt, kann aber über Wunsch des Landesauschusses auch direkt mit diesem geführt werden.

9. Durch die Landesgesetzgebung wird bestimmt, ob und in welchem Antheile dem Landesfonde die aus demselben bestrittenen Krankenverpflegskosten von der Zuständigkeits-Gemeinde des Verpflegten zu ersetzen sind oder nicht.



Grundsätze, nach welchen in den öffentlichen Krankenanstalten der österreichischen Länder hinsichtlich der Ausnahme erkrankter Staatsangehöriger, rücksichtlich der Festsetzung der Verpflegstaxe und bezüglich der Einhebung der Verpflegskosten vorgegang...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1871
Date	
Data	
Seite	175-176
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 995

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.